

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **21 (1876)**

Heft 36

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

№ 36.

Erscheint jeden Samstag.

2. September.

Abonnementspreis: jährlich 4 fr., halbjährlich 2 fr. 10 ets., franko durch die ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile 10 ets. (3 kr. oder 1 sgr.) — Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Schulinspektor Wyss in Burgdorf oder an Herrn Professor Götzinger in St. Gallen oder an Herrn Sekundarlehrer Meyer in Neumünster bei Zürich, anzeigen an den Verleger J. Huber in Frauenfeld zu adressieren.

Inhalt: Der schweizerische Lerertag in Bern, III. — Schweiz. Di solothurnische Schulsynode. — † Friedrich Nüsperli. — Ausland. Schlosserdenkmal. — Aus England. — Literarisches. — Offene Korrespondenz.

DER SCHWEIZERISCHE LERERTAG IN BERN.

III.

3. Der Samstag (12. August).

B. Diskussion über den Religionsunterricht.

Wi vorauszusehen war, veranlassten die Thesen des Referenten, Herrn Regierungsrat Ritschard, eine lebhaftere Diskussion.

Auf Antrag des Vorsitzenden, Herrn Professor Rüegg, fand eine allgemeine Diskussion nicht statt, sondern wurde sofort auf diese 1 eingetreten, welche den Fundamentalsatz aufstellt, dass der Religionsunterricht als wesentliches Bildungs- und Erziehungsmittel als Unterrichtsfach in die Schule gehöre. Wurde diese erste These verworfen, so fielen die übrigen als gegenstandslos von selbst dahin.

Zuerst ergriff Herr Sekundarlehrer Mayer von Neumünster bei Zürich das Wort. Er sprach sich für Beibehaltung des Religionsunterrichts in der Schule aus, weil besonders in der sittlichen Erziehung die Schule der Familie die Hand reichen müsse.

Nicht gleicher Meinung war Herr Guerne von Biel. Moral und Religion seien von einander unabhängig. Der Lehrer könne also das Gemüt des Schülers pflegen und moralisch lehren, ohne die Religion zu Hilfe nehmen zu müssen. Sodann sei ein Religionsunterricht ohne Dogmen nicht möglich. Die Religion gehöre ganz den Geistlichen (?) die als speziell hierfür gebildete Männer hier allein kompetent seien. Die Schule aber habe das größte Interesse, dass sie ganz von der Kirche getrennt werde. Er beantragt daher Ausschluss des Religionsunterrichts aus der Schule.

Zwei Redner, Herr Bucher von Luzern und Herr Wittwer von Wiedlisbach, bekämpften diesen Antrag; man könne ganz gut Religionsunterricht erteilen ohne Dogmen; der Glaube an Liebe, Treue, Menschenwürde, Tugend kann ohne Dogmen bestehen und bei einem solchen interkonfessionellen Unterricht würde man in unsern indifferenten Zeiten wohl auch wider mehr Anhänger für die Religion gewinnen.

Auch Herr Stäubli von Luzern warnte mit großem Ernste vor dem Ausschluss des Religionsunterrichts aus der Schule. Die religiöse Idee wurde in den Schweizerherzen zu tief. Er wüsste auch gar nicht, warum dieser Unterricht nicht von den Geistlichen erteilt werden könnte. Diese sollen in eben nach den Vorschriften der Bundesverfassung erteilen. Er würde es daher den Kantonen überlassen, zu bestimmen, ob der Lehrer oder ein Geistlicher diesen Unterricht zu erteilen habe. Aber in keinem Falle Ausschluss des Religionsunterrichts; die Reaktionen würden dabei in die Luft lachen.

Seminar-Direktor Gunzinger aus Solothurn spricht sich als Vertreter eines katholischen Kantons ebenfalls für Beibehaltung aus.

Erziehungsrat Näff von Zürich beantragt, keine Abstimmung vorzunehmen; man habe ja gestern auf Antrag des Herrn Ritschard über die Vogt'schen Thesen auch nicht abgestimmt. Es wird ihm aber bemerkt, der Fall sei hier ein ganz anderer, indem es von Wichtigkeit sei, die Meinung der Merzal des Lehrervereins über diesen Punkt zu vernemen.

Die Abstimmung wurde beschlossen und hierauf diese 1 mit großem Mehr angenommen.

Bei These 2 (Inhalt des Religionsunterrichtes) ergriff Prof. S. Vögelin aus Zürich das Wort. Er betonte, dass es schwierig sei, nach dem gründlichen Referate des Herrn Ritschard einer gegenteiligen Ansicht Hoffnung auf sich zu verschaffen. Mit beredten Worten verfiel er nun seinen Standpunkt. Er findet, mit dem Begriffe des sogenannten konfessionslosen Unterrichts sei eine Täuschung verbunden. Was ist die Religion? Der persönliche Rapport des Menschen mit dem göttlichen Wesen. Aufgabe der Schule wäre es daher, diesen Rapport rein zu lernen. Aber wie ist das möglich? Wie will man sich hier auf einen gemeinsamen Boden stellen? Dieser Rapport vermittelt sich bei dem einen direkt mit dem Vater (Reformirte), bei dem andern durch Vermittlung der Mutter (Katholiken). Dem einen ist die Moral der Ausfluss innerer Anlagen, bei andern ist sie bloße Folge des Gebotes Gottes. Die Katholiken berufen sich auf die

tradition; bei den protestanten wird di tradition durch di überzeugung beschränkt.

Der begriff eines konfessionslosen unterrichts ist auch unmöglich dem state gegenüber, denn der stat nimmt damit selbst eine neue religion an. Redner bekämpft hir das statskirchentum, das mit seinen polzeimaßregeln nicht di aufgabe unserer zeit sei. Das einzig richtige sei das, dass niemand zum erteilen des religiösen unterrichts, noch zum anhören desselben gezwungen werde. Dann fährt er fort:

Der konfessionslose unterricht ist aber auch praktisch unmöglich. Wer soll entscheiden, was interkonfessionell ist? Eine jury? Der bundesrat oder wer? Der zweck ist wol der schönste, aber das mittel genügt nicht. Schule und haus dürfen nicht an den armen kinderherzen herumzerren; dadurch wird der fride gestört. Will aber der lerer nur positives lernen, one polemik, dann wird das kind den gegensatz nicht herausfühlen. Nicht di schule hat den religiösen zwispalt zu lösen, sondern das leben.

Vögelin berürte dann noch das verhältniss der religion zur moralität, das ser verschiden aufgefasst werde, indem di einen beides auf's engste und notwendigste mit einander verknüpfen, di andern dise begriffe für ganz von einander unabhängig halten und schloß mit erhöhter stimme: humanität und toleranz als das höchste und letzte zil hinzustellen, one rücksicht auf religion — das ist di aufgabe der schule. Entweder hilft di religion zur erfüllung diser aufgabe mit: dann fällt si uns gleichsam in den schoß, oder aber si verfolgt entgegengesetzte zile: dann ist si durch sich selber verurteilt!

Dise durch klarheit und gründlichkeit sich auszeichnende rede übte für einen augenblick eine bestechende wirkung auf di versammlung aus.

Allein im darauffolgenden votum des herrn seminar-direktor *Rebsamen* machte sich sofort der standpunkt der erfahrung geltend. Herr Rebsamen wis nämlich nach, dass ein interkonfessioneller unterricht, wi er von herrn Ritschard vorgeschlagen werde, wirklich durchführbar sei und sich im Thurgau seit 25 jaren bewährt habe. Ein konfessionsloser religionsunterricht, sagt herr Rebsamen, hat allerdings seine schwirigkeiten, aber er ist möglich. Freilich wäre es bequemer, sich desselben zu entschlagen, wenn wir dann nur auch di pflichten des erzihers erfüllt hätten. Man hat uns im Thurgau das alles auch prophezeit; aber di erfahrung hat alle befürchtungen widerlegt; keinerlei klage von keiner seite, weder von eltern, noch geistlichen, noch sonst jemand, ist laut geworden seit den 25 jaren, da wir einen religionsunterricht erteilen, der nicht exklusiv ist. Und erst di wirkungen dises unterrichts! Vor 40 jaren, da gab es streit und händel, zank und prügel on ende, wenn di kinder, di konfessionell getrennten schulen verlassend, einander begegneten; seither ist das alles verschwunden und der fride bei uns eingekert. Was soll auch das kind denken, wenn es für den religionsunterricht in eine besondere klasse gehen muss, nicht in di gleiche, wi andere? Freilich kann di schule nicht alles machen,

um den religiösen zwispalt ganz auszugleichen, denn es wirken vile faktoren auf di kinder ein. Ich kann nicht verhüten, dass eltern oder großmütter, oder wer es sei, inen engherzige ansichten beizubringen suchen; aber ich will, dass über di gleichen dinge von einem gebildeten, das zutrauen der kinder erweckenden manne auch gesprochen werde.

Nach disem kurzen, aber warmen und überzeugenden votum sprach noch herr pfarrer *Martig* als vertreter der theologie. Er spricht seine volle achtung aus vor der überzeugung des herrn Vögelin, dessen ansicht er keineswegs verdammen möchte. Er kann sich aber auch mit den ansichten des referenten einverstanden erklären; nur beantragt er, dem alinea 1 der litera A, welche lautet: „Es sollen (in betreff des in inhalts) alle einseitig kirchlichen lersätze, alle konfessionellen dogmen davon ausgeschlossen sein; es ist das den verschidenen konfessionen und glaubensrichtungen gemeinsame von sittlich-religiösem werte aufzusuchen und zu verwerten“, eine etwas weniger schroffe fassung zu geben, so dass dasselbe etwa lauten würde: „Es soll davon alles ausgeschlossen sein, was dazu angetan ist, den friden unter den angehörigen der verschidenen konfessionen zu stören. Dagegen ist das den verschidenen konfessionen gemeinsame etc.“

Mit diser modifikation erklärte sich herr Ritschard einverstanden, worauf these 2 fast einstimmig gleichfalls zum beschluss erhoben wurde. Ein antrag von herrn lerer Joss am Muristalden bezüglich des lersstoffes, dass derselbe besonders aus der Bibel genommen werden sollte, aber ergänzt und erweitert durch di ergebnisse der wissenschaft, blieb in minderheit.

Di übrigen thesen wurden fast one diskussion unverändert angenommen.

Ein antrag, eine eingabe an den tit. nationalrat zu machen und in um endliche ausführung von al. 3 des schulartikels der bundesverfassung im sinne der angenommenen thesen zu bitten, wurde vom referenten bekämpft und von der versammlung abgelenkt, weil man di thesen und verhandlungen irer eigenen schwere überlassen und den bundesrat nicht drängen wolle.

C. Erledigung der vereinsgeschäfte.

1. Auf antrag der sektion der mittelschulerer wurde im sinne der 7. these des herrn Vogt beschlossen: Der schweizerische lererverein richtet an di professoren der hochschulen und des polytechnikums di einladung, sich im anzuschließen.

2. Der bericht über di tätigkeit des zentralausschusses soll dem festbericht einverleibt werden.

3. Di rechnung des herrn kassirs Fehlmann, welche ein vereinsvermögen von 10,039 fr. ergibt, wird unter verdankung an den rechnungsgeber genemigt.

4. Der zentralausschuss wird beauftragt, an das Lüben-denkmal einen beitrag von 200—500 fr. zu verabfolgen.

5. § 7 der statuten wird in folgendem sinne revidirt: Mitglied des schweizerischen lerervereins ist:

a. Jeder abonnent der „Schweiz. Lererzeitung“.

b. Wer jährlich 1 fr. in di vereinskasse bezalt.

6. Von Neujahr 1877 an soll sich di „Schweizerische Lererzeitung“ in irer orthographie den vorschlägen der berliner konferenz anschließen. Si hat somit di majuskeln für di eigentlichen substantiva wider aufzunehmen. Diser beschluss wurde motivirt, wi folgt:

a. Di orthographiereform muss von Deutschland ausgehen. Der schweizerische lererverein hat seinen zweck, di orthographiereformfrage in Deutschland in fluss zu bringen, erreicht. Er sei daher auch der erste, der sich den offiziellen beschlüssen der berliner konferenz anschließt.

b. Andere schulblätter werden um so eher nachfolgen, wenn man sich für einstweilen mit wenigem begnügt.

7. Es wurden noch di periodischen walen und ergänzungswalen in den zentralausschuss, aus dem di herren professor Lang und bezirklerer Fehlmann iren austritt genommen haben, getroffen. Der gesammte zentralausschuss besteht jetzt aus den herren seminardirektoren *Dula*, *Rüegg*, *Rebsamen*, *Gunzinger*, den herren professoren *Daguet* und *G. Vogt*, dem herrn sekundarlerer *Uttinger* und den schulinspektoren *Heer* und *Wyß*.

8. Bezüglich der wal eines festortes pro 1878 wird der zentralausschuss beauftragt, unterhandlungen zu pflegen.

Hirauf folgte das schlussbanket in der Enge, an welchem leider nur noch ein kleiner teil der gäste teil nam. Gleichwol entwickelte sich eine frohe, ungezwungene gemütlichkeit.

Um 4 ur wurde das fest offiziell geschlossen durch den vizepräsidenten des organisationskomites, herrn prof. *Rüegg*. Sein hoch galt in schöner rede der einigung der gesammten schweizerischen lerschaft, von den elementen bis hinauf zu den höhen der wissenschaft. Er hofft, dass dise einigung sich vollziehen werde durch den betritt auch der hochschullerer zum schweizerischen lererverein. Diser gedanke fand stürmischen beifall. Möge er auch beifall finden bei den lernern unserer schweiz. hochschulen!

Über di während des lerertages den lernern gratis geöffnete zeichenausstellung in der aula werden wir gesondert referiren. Zu erwänen bleibt nur noch di am Freitag abend von den seminaristen in Münchenbuchsee und den schülerinnen der einwoner-mädchenschule zu ernen der lerer gegebene turnvorstellung, deren tüchtige leistungen von den gästen allgemein rühmend anerkannt wurden.

SCHWEIZ.

Di solothurnische schulsynode.

(Korrespondenz.)

Gestützt auf eine teilweise unrichtige und in iren schlussfolgerungen in betreff des religionsunterrichtes weit

übertriebenen darstellung irer letzten beschlüsse in der „Tagespost“, hat di solothurnische schulsynode auch in der „Schweiz. Lererzeitung“ (nr. 32) eine scharfe, aber in unsern augen unverdinte beurteilung gefunden. Ersucht vom redaktor der „Lererzeitung“, herrn schulinspektor *Wyß* in Burgdorf, erlaube ich mir zur aufklärung und rechtfertigung der schulsynode von Solothurn ire beschlüsse über den religionsunterricht mit der sachlich-objektiven begründung hir darzulegen.

Unter den traktanden irer letzten sitzung (20. Juli abhin) figurirte wol als das wichtigste: Bericht und antrag der lermittelkommission betreffend di religiösen lermittel. Di bezügliche untersuchung machte notwendig, dass man di frage des religiösen schulunterrichtes in irem ganzen umfange und zwar in rücksicht auf di verfassungsmäßigen grundlagen, di anforderung einer vorurteilslosen pädagogik und di gegenwärtige anschauung des volkes prüfen musste. Man fand dann, dass di einschlägigen §§ 27 und 49 der bundesverfassung den religionsunterricht, selbst den konfessionellen, nicht aus der primarschule ausschließen. Di bundesverfassung stellt es überhaupt den kantonen frei, unter berücksichtigung der §§ 27 und 49 das verhältniss der schule zum religionsunterricht nach beliben zu reguliren. Dis kann nun auf dreierlei wege geschehen: 1. Der stat gibt den religionsunterricht den konfessionsangehörigen, resp. den familien, ganz frei; er gewärt also vollständige religionsfreiheit. 2. Er lässt in der volksschule einen allgemeinen, versöhnenden, humanen, konfessionslosen religionsunterricht erteilen und gibt den konfessionellen frei. 3. Er ziht neben dem allgemeinen konfessionslosen religionsunterricht auch den konfessionellen in den ressort der primarschule, erklärt aber dessen besuch *fakultativ*.

Der erste weg ist vom theoretisch-doktrinären standpunkt aus der richtigste; allein es sprechen dagegen pädagogische, politische und praktische gründe. — Di volksschule hat sich di entwicklung aller geisteskräfte und anlagen im menschen, kurz, di harmonische ausbildung des Kindes zum zwecke gesetzt; si darf daher di religiöse bildung der jugend nicht dem zufall preisgeben, sondern muss si in den bereich irer geregelten tätigkeit zihen. Im fernern ist der heutige stat ein kulturstat; er muss daher all jene elemente verwerten, welche di kultur und zivilisation seiner angehörigen zu fördern geeignet sind. Nun ist unstreitig der religionsunterricht ein mächtiger erziehung- und kulturfaktor; der stat darf sich desselben nicht begeben, wenigstens so lange nicht, als kirche und stat nicht getrennt sind. Bei der gänzlichen freigebung des religionsunterrichtes würde man überdis gefar laufen, dass di humanen bestrebungen und schöpfungen der gegenwart mit der zeit unter der last der üppig aufwuchernden orthodoxie ersticken würden. Di extremen konfessionen würden ungehindert di köpfe der jugend mit dogmen und leren füllen, welche später wider zur intolleranz, verketzerungssucht, religiösem fanatismus, wenn nicht gar zu religionskrigen führen müssten und di ganze moderne kultur in frage stellen würden. Schließlich ist das volk gewönt, den religionsunterricht mit dem schulunterrichte überhaupt verknüpft,

als integrierender bestandteil des schulorganismus zu sehen. Ein ausschluss des religiösen unterrichts aus der schule würde diese beim volk diskreditieren.

Der zweite weg ist vielleicht derjenige, der am meisten im sinne der bundesverfassung ligt. Durch den interkonfessionellen religionsunterricht würde auch wirklich allmählig eine basis geschaffen, auf der sich die verschiedenen glaubensgenossenschaften in sittlich-ethischen prinzipien vereinigen, ihre schroffen religiösen sonderheiten abstreifen und sich überhaupt in duldsamer weltbürgerlichkeit nähern könnten. Allein wenn nebenher der konfessionelle religionsunterricht ganz frei gegeben ist, so ist zu befürchten, dass er aus den oben erwänten gründen den allgemeinen paralyisiren würde. Daher soll der stat auch über den konfessionellen religionsunterricht eine gewisse kontrolle ausüben, um so mer, als er die pflicht hat, dafür zu sorgen, dass der fride unter den verschiedenen konfessionen nicht gestört werde, welche störung gar oft ihren anfang im religionsunterricht, resp. in den gelerten dogmen, nimmt. Freilich muss in dem fall der stat von anfang an erklären, welche dogmen dieser oder jener konfession er als den statszwecken zuwider, schädlich und gefährlich erachte und dieselben zu lernen verbieten.

Weil den realen, praktischen verhältnissen am besten entsprechend, akzeptirte die schulsynode den *dritten weg*, ausdrücklich bemerkend, dass der konfessionelle religionsunterricht fakultativ sei und kein kind von stats oder konfession wegen zu dessen besuche angehalten werden könne. Vor allem wurde der dritte weg eingeschlagen, weil er mit der angeführten beschränkung von der bundesverfassung erlaubt ist, der volksanschauung am besten entspricht, die religiöse freiheit des individuums wart und dem state eine gewisse kontrolle über den konfessionellen unterricht ermöglicht. Zu dieser aufsicht hat der kanton Solothurn um so eher ein recht, als der § 12 seiner verfassung sagt: „Der gesammte im kanton erteilte unterricht steht unter der aufsicht des states.“ Demgemäß haben die statsbehörden das recht, auch den konfessionellen religionsunterricht zu überwachen und durch das organ der schulsynode die bezüglichen lermittel begutachten zu lassen. Zudem kann es dem state, der wesentliche beiträge an den unterhalt der geistlichen leistet, um so weniger gleichgültig sein, was diese lernen, als wegen mangel an pfarrern vilerorts die kinder liberaler und christkatholischer eltern den gottesdienst und religionsunterricht eines römisch-katholischen geistlichen besuchen. Endlich wird bei uns, hauptsächlich im winter, weil die kirchen nicht geheizt werden können, auch der konfessionelle religionsunterricht im schulhaus erteilt; auch desswegen war es angezeigt, demselben im stundenplan der primarschule ein bestimmtes plätzchen anzuweisen.

In erwägung aller der zitierten gründe pro und contra religionsunterricht in der primarschule hat die schulsynode mit 14 von 20 stimmen (die minderheit wollte keinen konfessionellen unterricht) folgenden antrag der lermittelkommission zum beschluss erhoben:

„Die schulsynode beschließt, dem tit. erziehungsdepartement zu handen der weitern kompetenten behörden vorzuschlagen,

durch spezialverordnung bezüglich des religionsunterrichts in der primarschule folgendes festzusetzen:

1. *Die unterschule* (1., 2. und 3. schuljar) der solothurnischen primarschule erteilt einen *allgemein-christlichen* religionsunterricht, welcher besteht: *a.* im vor- und nach-erzählen der wichtigsten und fasslichsten biblischen geschichten und *b.* in der anregung und bildung des religiös-sittlichen gefüls durch gespräche über das verhältniss der kinder zu den eltern und, von diesen überleitend, zu Gott, durch besprechung der haupteigenschaften Gottes, durch memoriren besprochener gebete, spruchverse und religiöser lider. — Der unterricht wird in wöchentlichen 2 stunden vom *lerer* erteilt und ist so einzurichten, dass im *alle* kinder christlicher konfession ohne beeinträchtigung ihrer glaubens- und gewissensfreiheit beiwohnen können; es bleibt daher jede polemik und kritik irgend einer religiösen genossenschaft strengstens ausgeschlossen.

2. In der *mittel- und oberschule* (4. und 5.; 6., 7. und 8. schuljar) teilt sich der religionsunterricht in einen fortgesetzten *biblischen* und in einen *konfessionellen* unterricht. *a.* Der *biblische* unterricht wiederholt und vervollständigt an der hand des biblischen lesebuches den in nr. 1, lit. *a* begonnenen unterricht, vermittelt eine tiefer gehende auffassung, besonders der gleichnisse Jesu und bespricht zum schlusse (in geschichtsbildern aus der ersten zeit des christentums und der ersten christengemeinden) die begründung und ausbreitung der kirche durch die apostel. — Dieser unterricht wird in wöchentlicher 1 stunde vom *lerer* erteilt und zwar in der weise, dass er von den kindern *aller* christlichen konfessionen besucht werden kann. *b.* Der *konfessionelle* unterricht wird auf grundlage des von der schulsynode genemigten konfessionellen lermittels (katechismus) vom betreffenden *pfarrer* erteilt und zwar im winter in wöchentlich 1—2 stunden, im sommer in wöchentlich 1 stunde. Dieser unterricht ist gemäß art. 49 der bundesverfassung *fakultativ*. Wer jedoch beim beginn eines semesters am unterricht teil nimmt, ist ohne gegenteiligen entscheid des inspektors gehalten, denselben bis ende des semesters zu besuchen.

Da die nichtkonfessionsangehörigen sich während des unterrichts weg begeben, resp. gleichzeitig in *irer* konfession unterrichtet werden, so ist der konfessionelle religionsunterricht auf das ende eines schulhalbtages zu verlegen und am anfang eines schuljahres verbindlich in den stundenplan einzureihen.“

Weil im kanton Solothurn sehr wenige nichtchristen sind, die überwiegende merzahl der bevölkerung dagegen am positiven christentum festhält, so stellt dieser beschluss den allgemeinen religionsunterricht auf *christliche* grundlage. — Im sinne dieses beschlusses wird zweifelsohne demnächst die kompetente behörde eine verordnung erlassen, welche mit dem beginn des nächsten wintersemesters in kraft treten wird.

In bezug auf die religiösen lermittel pflichtete die schulsynode mit 14 von 20 stimmen ebenfalls folgenden anträgen der lermittelkommission bei:

1. In der *unterschule* wird kein religiöses lermittel gebraucht.

2. In der *mittel-* und *oberschule* ist für den biblischen unterricht einzuführen: „Biblische Geschichte für Kinder, ein Auszug aus dem grössern Werke des Herrn *Christof Schmid*.“ Dises biblische handbuch ist aber durch einen anhang zu erweitern, der einerseits einige geschichtsbilder, welche das leben der ersten Christen und di ausbreitung der kirche durch di apostel zum gegenstande haben, andererseits eine kleine sammlung sittlich-religiöser gebete, lider und sprüche biten soll.

3. Als konfessionell-religiöses lermittel, resp. katechismus, ist für di römisch-katholische glaubensgenossenschaft einzuführen der vom verstorbenen bishof *Salzmann* aprobirte katechismus, betitelt: „Kurze Religionslehre für Kinder vom 7. bis 12. Jahr.“

Für di unterschule nimmt der lehrer den religiösen stoff aus der biblischen geschichte, aus den lesebüchern der betreffenden schulstufen und überall da, wo er geeignetes material findet. — In betreff der religionsgeschichte gebrauchte man seit jaren im kanton Solothurn di illustrierte biblische geschichte von *Businger*. Dieselbe charakterisirt sich durch eine stark hervortretende römische tendenz und eine menge fratzenbilder, welche auf den ästhetischen sinn der jugend schädlich wirken und eine sinnlich-rohe auffassung der biblischen begebenheiten vermitteln. Ir gegenüber hat di Bibel von *Schmid* di vorzüge objektiverer darstellung und lechterer, kindlicherer sprache.

Der bisher gebrauchte *Lachat'sche* katechismus vertritt den extremsten römischen standpunkt, ist vil zu voluminös, birgt in seinem innern ein chaotisches mischmasch von glaubenssätzen, bibelstellen und nutzanwendungen, verliert sich in theologische spitzfindigkeiten und difteleien, führt von der ersten bis zur letzten seite eine für das kind vil zu hohe, daher unverständliche sprache etc. Mit recht wurde er als *pädagogisches monstrum* bezeichnet.

Der *Salzmann'sche* katechismus dagegen drückt di römisch-katholischen dogmen in der mildesten form aus, ist dem stoffe nach auf ein weises maß eingeschränkt und fasst seine leren in kurze, bündige, leicht verständliche sätze.

Wenn di schulsynode in bezug auf di religiösen lermittel von zwei übeln je das kleinste gewält hat, so involviren ire beschüsse nichtsdestoweniger einen erheblichen fortschritt. Vor allem ist nun einmal di stellung des religionsunterrichts im gesammten schulunterricht normirt; di rechte und pflichten des lehrers und pfarrers sind ausgeschieden; der allgemeine religionsunterricht ist völlig in di hände des lehrers gelegt und der konfessionelle beginnt erst mit dem 4. schuljar; zwei orthodoxe lermittel sind durch gemäßigtere ersetzt, und der stat hat sich das recht gewart, nach ermessen auch vom konfessionellen religionsunterricht einsicht zu nemen und di betreffenden lermittel zu genemigen. Weiter durfte man nicht gehen. Hätte man nach der ansicht der minderheit der synode den katechismus als eine veraltete und unpädagogische lerform gänzlich aus der schule verwisen und di *Schmid'sche* Bibel von den „wunder-

geschichten und unmoralischen erzählungen“ purifizirt, so hätte man beschlüsse gefasst, di einerseits ser warscheinlich nicht hätten aus- und durchgeführt werden können und andererseits der ultramontanen gegnerschaft anlass gegeben hätten zu einem neuen, heftigen sturmlauf gegen di ir verhasste volksschule. „Der spatz in der hand ist besser als der storch auf dem dach.“

† Friedrich Nüsperli.

Wider ist ein schulmann für immer von uns geschiden, der anspruch darauf hat, ein nestor der lerserschaft des kantons Baselland genannt zu werden. Es ist Friedrich Nüsperli von Aarau, der vater der heimatkunde von Baselland. Es sei uns daher erlaubt, im im organ der schweizer lerer einen kurzen nachruf zu widmen.

In dem liblichen Kirchberg bei Aarau, wo sein vater pfarrer war, im jar 1803 geboren, hatte er das glück, sich einer sorgfältigen erziehung zu erfreuen. Di freundlich stille natur um Kirchberg herum weckte in dem jungen Nüsperli lust und libe zur natur und deren studium. In der stadtschule zu Aarau war nach seinen eigenen worten „mein sinn mer auf wald und berg als schulbank und buch gerichtet“. Im 13. jare trat er in di kantonschule. Ein steter lehrerwechsel war der unstern jener anstalt. Nüsperli erwarb sich hauptsächlich kenntnisse in der mathematik, physik und im linearzeichnen. Mit seinen neffen, Theodor und Emil Zschokke, genoß er bei irem vater den unterricht in den alten sprachen und der weltgeschichte.

Bei seiner berufswal zog in seine neigung zur leitung einer armenanstalt hin. Sein vater suchte im di theologie lib zu machen. Sein lehrer Bronner rit im, sich mit ungeteilter kraft dem studium der mathematik zu widmen. Sein schwager Zschokke rit im das studium einer allgemeinen bildung an. Im frühjar 1822 folgte er einer einladung nach Lünenburg, wo sein schwager Evers direktor der dortigen ritterakademie war, um sich noch mer auf di hochschule vorzubereiten. Allein durch den baldigen tod seines schwagers zog er mit seiner verwittweten schwester nach Kirchberg zurück und bezog dann di universität Halle zum studium der theologie.

Nach vollendeten studien wurde er einige zeit vikar in Kirchberg und im frühjar 1830 lehrer bei herrn Fellenberg in Hofwyl, ein jar später privatlehrer in Schöffland. Der damaligen volksbewegung zur erlangung freierer verfassungen für kanton und Bund schloß er sich mit eifer an. So hatte er auch große sympathie für di nach freiheit ringenden Landschäftler. Ein besuch in Liestal hatte di berufung auf di pfarre von Rothenfluh zur folge. Im jare 1834 verehelichte sich Nüsperli und lebte bis zum tode im schönsten glücke mit seiner gattin Anna Grundbacher.

Nach fünfjähriger wirksamkeit zu Rothenfluh wurde er der nachfolger Zuberbüblers an der bezirksschule zu Waldenburg. Hir war er so recht in seinem element und er zälte di 17 jare seiner dortigen wirksamkeit zu den schönsten seines lebens. Als lehrer der mathematik und naturwissenschaft machte er öfters exkursionen ins nahe Juragebirge

und brachte es zu einem ansehnlichen naturalienkabinet. Dises ist nun vom kantonsmuseum zu Liestal erworben worden. Im jare 1854 wurde er zum rektor der bezirksschule zu Böckten berufen. In diser stellung blieb er sechs jare. Mangel an übereinstimmung zwischen der erziehungsdirektion und im in bezihung auf ler- und stundenplan hatte zur folge, dass Nüsperli es vorzog, di eben erledigte finanzsekretärstelle in Liestal zu übernehmen. Vom Erlenhof bei Thürnen, wo seine älteste tochter verheiratet ist, machte der alternde mann sechs jare lang täglich auch bei sturm und wetter den weg nach Liestal auf's finanzbüro, ein zeugniss großer willenskraft und körperlicher abhärtung.

Im jare 1867 zog sich Nüsperli ganz ins privatleben, zu seinem schwigersone Roschet, auf den Erlenhof zurück. Allein auch hir wirkte er als treuer, gewissenhafter erzieher an seinen enkeln, deren unterricht er leitete. Ganz besonderer libe seinerseits hatte sich während diser periode der armenerziehungsverein zu erfreuen. Als präsidet der bezirkssektion Sissach besuchte er di versorgten kinder von dorf zu dorf, von familie zu familie, um sich selbst von irem wolbefinden zu überzeugen. Nicht minder verdint hervorgehoben zu werden, dass er den gedanken in der lerschaft anregte, eine heimatkunde von Baselland zu schaffen. Als sichter und sammler derselben war er unermüdlich tätig. Sein name wird darum auch mit disem schönen werke verbunden bleiben, so lange es bestehen wird. Ebenso war er der beständige gast der lerkonferenzen und er blieb den neuesten ideen durchaus nicht fern. Vilmer war er öfters ein eifriger verteidiger derselben. Es mochte gewiss manchmal beschämend auf jüngere kollegen wirken, wenn si hörten, der greise vater Nüsperli habe den weiten weg nicht gescheut, während si daheim gebliben. Noch ganz kurz vor seinem tode hat er trotz hitze und weg unsere letzte konferenz besucht.

Sein tod erfolgte trotz einer herzkrankheit, an der er schon längere zeit litt, für seine freunde und angehörige dennoch etwas unerwartet.

Mit im ist ein eifriger, gewissenhafter erzieher, ein patriot, ein libevoller familienvater und ein versorger der armen zu grabe gegangen. Im folgte zur ruhestätte neben seinen angehörigen ganz Baselland, waren ja vertreter aller landesteile und jeden standes am geleite vertreten. Es folgten im lider und worte des tifsten dankes und der anerkennung und das herzlichste lebewol seiner kollegen und freunde ins grab. Di libe, di er sich erworben, wird darum so lange dauern, bis auch di ir auge geschlossen haben werden, denen es vergönnt gewesen war, in „vater Nüsperli“ zu nennen. Einer aber wird im seine libe bewaren ewiglich. S.

AUSLAND.

Schlosser-denkmal.

Unter den männern der wissenschaft, di in schweren zeiten unentwegt in wort und schrift das banner der warheit, der freiheit und des rechtes hoch hiltten und als schriftsteller wi als lerer im edelsten sinne des wortes di erzieher des deutschen volkes geworden sind, nimmt **Fr. Christoph Schlosser** unbestritten eine der ersten stellen ein. Noch leben vile, di den geraden sinn und den edlen freimut des mannes persönlich zu würdigen gelegenheit hatten: Tausende sind es, di einst zu seinen füßen saßen und voll bewunderung dem über fürsten und völker streng, aber gerecht urteilenden richter gelauscht; und aber tausende sind es, di in seinen geschichtswerken über di ewigen gesetze, nach denen di entwicklung der völker sich regelt, aufklärung und belerung fanden und finden.

Mag auch di rüstig fortschreitende wissenschaft manches in seinen werken überholt haben: di gesammtheit seines wirkens, den sittlichen ernst seiner auffassung, den schroffen freimut seiner rede wird di nation in eren halten müssen und nicht vergessen dürfen, welche mächtige verbündete dise geschichtschreibung unserer nation in dem harten ringen um ire politische freiheit gewesen ist.

In erwägung diser großen verdinste Schlossers sind di unterzeichneten zusammengetreten, um den großen lerer seines volkes an seinem geburtsorte Jever (im großherzogtum Oldenburg) und zwar zum 17. November 1876 als dem tage der säkularfeier seines geburtstages ein denkmal zu errichten.

Nachdem sein geburtsort selbst verhältnismäßig ansehnliche beiträge zu disem zwecke zusammengebracht, wenden wir uns voll vertrauen an alle freunde, schüler und vererer Schlossers sowi an alle gebildeten Deutschen des in- und auslandes mit der bitte um beiträge, damit das denkmal ein des unvergesslichen mannes würdiges werde.

Das komite für das Schlosser-denkmal:

Bürgermeister von Harten in Jever. Oberamtman von Heimbürg in Jever. Rathsherr Metteker (als kasseführer) in Jever. Professor Pahle in Jever. Gymnasialdirektor dr. Jäger in Köln. Professor dr. Creizenach in Frankfurt a. M. Archivrat professor dr. Kriegk in Frankfurt a. M. Banquier Fried. Metzler in Frankfurt a. M. Professor dr. Oncken in Giessen. Professor dr. Erdmannsdörffer in Heidelberg. Direktor dr. Weber in Heidelberg. Hofrat Dr. Winkelmann in Heidelberg. O.-A.-G.-präsident dr. von Buttell in Oldenburg. Geh. regirungsrat dr. Landfermann in Weinheim a. d. Bgstr. Professor dr. Ottokar Lorenz in Wien. Professor dr. Meyer von Knonau in Zürich.

ENGLAND. Auf nächsten Wintermonat stehen die Erneuerungswahlen der öffentlichen schulräte (School Boards) bevor, und die agitation der leiter der kirchen- und privatschulen hat in London bereits mit einem Meeting in Islington begonnen. Es hat aber einen kläglichen ausgang genommen; „denn“ — so berichtet „The School Board Chronicle“, der unermüdliche und gewandte vorkämpfer der öffentlichen volkserziehung in England — „das publikum beginnt die arbeit der schulräte zu verstehen und daran zu glauben. Das volk sieht die öffentlichen schulen und kann die fortschritte des unterrichtes überwachen. Wie die straßenbeleuchtung, die pflasterung und die sicherheitswache, deren wert jedermann schätzen kann, so wird der allgemeine volksunterricht mer und mer ein fülbarer segen, und englische männer und frauen, im durchschnitt aufrichtig und verständig trotz aller parteiumtriebe, werden mit irer überzeugung nicht lange hinter dem berge halten. Die gegner des volksschulwesens gehörten immer zu den kirchlichen parteien und zu den bevorrechteten klassen. Jetzt sieht das volk als ein ganzes mit freundlichen gesinnungen auf die schulhäuser und freut sich, seine kinder zwischen haus und schule hin und her wandern zu sehen, und je besser der unterricht wird, desto mer wird die schule dem volke an's herz wachsen.“

Das erziehungsdepartement der gegenwärtigen konservativen regirung, der herzog von Richmond und Lord Sandon, erweisen sich freilich der kräftigen fortentwicklung der englischen volksschule nicht gar freundlich. Das schulgesetz von 1870 gestattet den schulräten, von ganz armen schulgenossenschaften kein schulgeld zu fordern. Gestützt darauf beschloß der schulrat von Manchester, in den drei dürftigsten stadtbezirken daselbst schulen ohne schulgeld zu errichten; aber die Lords des erziehungsdepartements versagten die genemigung; andern schulräten wurde nicht gestattet, das wöchentliche schulgeld auf 1 oder 2 deniers anzusetzen, sondern mit 3 zu beginnen — weil die privatschulen alle ein höheres schulgeld haben und unter der konkurrenz wolfeiler oder unentgeltlicher öffentlicher schulen zu grunde gehen würden.

Die selbe tendenz der begünstigung der kirchlichen (denominationæ) schulen liegt dem neuen ergänzungsgesetz Lord Sandons zugrunde, welches eben jetzt vor dem parlament schwebt. Sie sollen höhere statsunterstützungen erhalten, während die liberale partei mit vollem recht es seit jahren rügt, schon die verwendung der bisherigen statsbeiträge an diese privatschulen ermangle jeder statlichen kontrolle und sei ganz in das beliben der geistlichkeit und irer anhänger gegeben. Statt im ganzen lande obligatorisch für alle gemeinden die nun in sechsjähriger wirksamkeit erprobten schulräte als gesetzliches organ der volksschulverwaltung einzusetzen, schlägt Lord Sandons neue bill vor, das öffentliche schulamt nach beliben der gemeinden entweder dem gemeinderat oder der armen- und waisenpflege, bez. kommissionen derselben, zu übertragen, welche nicht wie die schulräte von der gesammtheit der gemeindesteuerzähler, sondern von allerlei andern herkömmlichen faktoren ihre vollmacht empfangen, jenen also auch nicht verantwortlich

sind. Die Lords des erziehungsdepartements wollen also keine besondern, freigewählten gemeindeschulbehörden; auch die bestehenden schulräte, welche bereits mer als die hälfte der gesamtbevölkerung und alle großen städte vertreten, versuchen einige antragsteller der konservativen zu beschränken. Die allgemeine durchführung des schulzwangs, diese zweite lebensfrage der englischen volksschule, beliebt den Lords des erziehungsdepartements ebensowenig; es soll wie bisher den lokalen schulräten, beziehungsweise wenn die neue bill angenommen würde, den gemeindrätlichen oder vormundschaftlichen schulkommissionen vorbehalten bleiben, ob sie in ihren schulkreisen den schulzwang einführen wollen oder nicht. Die neue bill stößt zwar auf starken widerstand; aber die liberale partei ist zersplittert und ihre führer Hartington, Gladstone und selbst Forster (der urheber des schulgesetzes von 1870) wollen den hemmenden forderungen der landgemeinden, d. h. der geistlichkeit und der großen grundbesitzer, nachgeben, wenn auch auf kosten der stadtbevölkerungen; Dixon hat eine stelle angenommen, die ihm nicht mer erlaubt, im parlament zu sitzen; Chamberlain, der präsident des schulrats von Birmingham, ist sein tüchtiger nachfolger.

LITERARISCHES.

Götz, dr. Wilhelm, Kurzer Abriss der Geschichte der deutschen Sprache und Literatur. Aarau, H. R. Sauerländer. 1876.

Wenn wir den verfassers recht verstehen, so wünscht er seiner kleinen schrift — sie enthält 20 seiten 8° — in denjenigen anstalten eingang, welche mit unsern sekundar- und bezirksschulen auf ungefähr gleicher stufe stehen. Ob nun da eigentliche literaturgeschichte gelehrt werden soll, ist freilich nur noch bei den betreffenden lehrern eine offene frage. Jedenfalls sind die schüler in die deutsche literatur einzuführen und zwar weit früher durch lektüre als durch das, was man gewöhnlich literaturgeschichte nennt. Wird umgekehrt verfahren, dann verderbt der lehrer vil: die jungen leute haben ein fixes urteil über werke, von denen sie nur die titel kennen, wissen einige biographische notizen, etwas klatsch villeicht noch — und was sie vernünftigerweise wissen sollten, davon haben sie keine blaue idé. Aber das büchlein von Götz kann recht gut da gebraucht werden, wo man noch keine eigentliche literaturgeschichte treibt, indem es von ungesunder, weil überflüssiger, zukost nichts enthält und nicht mer enthält, als was in den signalisirten schulen unumgänglich angeeignet werden muss. Es möchte schwer sein, demselben ein anderes von gleichem umfang und gleicher qualität an die seite zu stellen. Die gruppierung ist klar, die hauptsache hervorgehoben, die nebensache — fast ohne ausnahme — übergangen, das urteil überall gerecht, kurz und den kern treffend. Was der verfasser in seinem motto „non multa sed multum“ verspricht, hält er treulich, weit besser als mancher pädagog, der sein lied ebenso intonirt und dann doch kecklich ein wüstes potpourri aufführt. — Den anhang des büchleins würden wir, weil er zu sehr als solchen sich charakterisirt, gerne vermissen.

K.

Offene korrespondenz.

Herr J. H. Th.: Ihre mitteilung wird aufgenommen werden,

Anzeigen.

Sekundarlererprüfung.

Gegen ende September oder anfangs Oktober findet eine prüfung für aspiranten auf thurgauische sekundarschulen statt. Das nähere über zeit und ort des examens wird später mitgeteilt. Anmeldungen mit den reglementarischen ausweisschriften sind bis 17. September einzusenden an den Präsidenten der prüfungskommission:

Rebsamen, seminardirektor.
Kreuzlingen, 31. August 1876.

Offene lererstelle.

Di durch resignation erledigte unter-schule im dorf Walzenhausen (Appenzell A. R.) wird himit zu freier bewerbung ausgeschrieben. Gehalt fr. 1400 mit freier wohnung. Eingabetermin bis 12. September nebst bezüglichen zeugnissen an den präsidenten der schulkommission: herrn pfarrer Ziegler.

Walzenhausen, 29. August 1876.
Das aktuariat.

Offene lererstelle.

Di stelle eines lehrers an der primarschule im waisenhausbezirk hisiger gemeinde ist durch beförderung des fröhern lehrers erledigt und wird diselbe himit zur freien bewerbung ausgeschrieben. Di jährliche besoldung beträgt 1500 fr. nebst freier wohnung. — Bewerber um dise stelle haben ire anmeldungen bis zum 12. September nächstkünftig an den präsidenten der primarschulkommission, herrn pfarrer Leuzinger, schriftlich einzugeben.

Herisau, 28. August 1876.

Namens der primarschulkommission:
Der aktuar: **J. Ullr. Lutz.**

Man wünscht ein prachtvolles gut, von schönen gärten und waldung umgeben, mit zirka 60 betten, tischen und geschirr und allem, was zu einer erziehungsanstalt gehört, unter billigen konditionen zu vermiten. Dasselbe ligt 20 minuten von Luzern und am see. Anfragen an frl. Huber in Küsnacht bei Zürich zu adressiren.

Ein ganz neues harmonium mit 4 registern und ausgezeichnet gutem ton ist wegen wohnungsveränderung weit unter dem fabrikpreise zu verkaufen.

Mittheilungen üb. Jugendschriften

an Eltern, Lehrer und Bibliotheksvorstände.
Herausgegeben von der jugendschriftenkommiss d. schw. lerervereins.
Viertes heft.
Preis 90 cts. Heft 1-3 zusammengeh. fr. 2, 70.
J. Hubers buchh. in Frauenfeld.

In J. Hubers buchhandlung in Frauenfeld sind vorrätig:

- Tyndall**, Das Wasser in seinen Formen als Wolken und Flüsse, Eis und Gletscher. Mit 26 ab-bildungen in holzschnitt, 8°, geh. fr. 5, 35, geb. fr. 6, 70.
Schmidt, O. Deszendenzlehre und Darwinismus. Mit 26 ab-bildungen. 2. verb. auf., geb. fr. 6, 70, geb. fr. 8.
Bain, A. Geist und Körper. Di theorien über ire gegenseitigen bezihungen. Mit 4 ab-bildungen. Geh. fr. 5, 35, geb. fr. 6, 70.
Bagehot, W. Der Ursprung der Nationen. Betrachtungen über den einfluss der natürlichen zuchtval und der vererbung auf di bildung politischen gemeinwesens. Geb. fr. 5, 35, geb. 6, 70.
Vogel, H. Die chemischen Wirkungen des Lichts und die Photographie in ihrer Anwendung in Kunst, Wissenschaft und Industrie. Mit 96 ab-bildungen in holzschnitt und 6 tafeln, ausgeführt durch lichtpausprozess, reliefdruck, lichtdruck, heliographie und photolithographie. Geh. fr. 8, geb. fr. 9, 35.
Smith, E. Die Nahrungsmittel. Zwei teile: I. Feste Nahrungsmittel aus dem Thier- und Pflanzenreich. II. Flüssige und gasige Nahrungsmittel. Mit 19 ab-bildungen in holzschnitt. Jeder teil geh. fr. 5, 35, geb. fr. 6, 70.
Lommel, E. Das Wesen des Lichts. Gemeinfassliche darstellung der physikalischen optik in 25 vorlesungen. Mit 188 ab-bildungen in holzschnitt und einer farbigen spektraltafel. Geh. fr. 8, geb. fr. 9, 35.
Stewart, B. Die Erhaltung der Energie. Das grundgesetz der heutigen naturlere, gemeinfasslich dargestellt. Mit 14 ab-bildungen in holzschnitt. Geh. fr. 5, 35, geb. fr. 6, 70.
Pettrigew, J. B. Die Ortsbewegung der Thiere. Nebst bemerkungen über di luftschiffahrt. Mit 131 ab-bildungen. Geh. fr. 5, 35, geb. fr. 6, 70.
Maudsley, H. Die Zurechnungsfähigkeit der Geisteskranken. Geh. fr. 6, 70, geb. fr. 8.
Bernstein, J. Die fünf Sinne des Menschen. Mit 91 ab-bildungen. Geh. fr. 6, 70, geb. fr. 8.
Draper, J. W. Geschichte der Konflikte zwischen Religion und Wissenschaft. Geh. fr. 8, geb. fr. 9, 35.
Spencer, H. Einleitung in das Studium der Sociologie. Herausgegeben von dr. Heinrich Marquardsen. Zwei teile. Jeder teil geh. fr. 5, 35, geb. fr. 6, 70.
Cooke, J. Die Chemie der Gegenwart. Mit 31 ab-bildungen. Geh. fr. 6, 70, geb. fr. 8.
Fuchs, K. Vulkane und Erdbeben. Mit 36 ab-bildungen und 1 karte. Geh. fr. 8, geb. fr. 9, 35.
Beneden, P. J. Die Schmarotzer des Thierreiches. Mit 83 ab-bildungen in holzschnitten. Preis geh. fr. 6, 70, geb. fr. 8.

Für lerer.

In der knabenerziehungsanstaltschloss **Bümplitz** bei Bern wird wenn möglich sofort ein in der leitung der knaben geübter lerer gesucht, welcher der deutschen und der franz. sprache mächtig ist, im englischen, im piano, turnen, zeichnen und in der naturgeschichte unterrichten könnte. Besoldung bis auf fr. 2000 nebst freier station. Näheres bei der direktion. (H 1126 Y)

Di so allgemein beliebten **Salonkompositionen** für Piano (bes. op. 18 und op. 4) von

L. Zeise

sind in allen musik- und buchhandlungen vorrätig. (Leipzig bei Stoll.) Verzeichnisse derselben versendet gratis und franko L. Zeise in Mülhausen im Elsass.

Anzeige.

Meine apparate für den unterricht in der chemie können auf wunsch auch mit guten bezeichnungen zum unterricht über das metermaß erhalten werden.

J. Degen in Liestal.

Stellegesuch.

Ein geprüfter und patentirter lerer der naturwissenschaften und mathematik mit vorzüglichen zeugnissen sucht baldigst anstellung. Sich an di expedition zu wenden.

Schul-modelle

für den zeichnenunterricht
bei **Louis Wethli**, bildhauer in Zürich.

Preismässigung für schulen.

J. C. Vögelin, G. Meyer von Knonau, vater und son, **G. von Wyss**: Historisch-geographischer Atlas der Schweiz, in 15 blättern in größtem querfolioformat, in 7 heften. Jetziger preis fr. 12, eingebunden fr. 16.
F. Schulthess, buchhandlung in Zürich.

Von J. Hubers buchhandlung in Frauenfeld ist zu beziehen:

Freunde der Naturkunde

in allen ihren gebieten werden besonders hingewiesen auf die naturwissenschaftliche

Zeitschrift

Die Natur

Zeitung zur verbreitung naturwissenschaftlicher kenntniß und naturanschauung für leiter aller stände, (Organ des Deutschen Humboldt-Vereins) herausgegeben von Dr. Otto Ulf und Dr. Karl Müller von Halle.

Während die erste hälfte jeder nummer längere Originalaufsätze enthält, wird die zweite hälfte von Mittheilungen über das Neueste aus dem Gebiete der Naturwissenschaften gefüllt. Reichlich beigegebene, gut ausgeführte Illustrationen begleiten den Text jeder nummer.

Abonnements nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten an.

Abonnements-Preis:
vierteljährlich nur 1 Zhr. oder 3 Rmt.
Halle, G. Schwetschke'scher Verlag.